

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Vörstetten (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vörstetten erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.vorstetten.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Vörstetten, Freiburger Str. 2, 79279 Vörstetten von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Informativ sollen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Vörstetten abgedruckt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Vörstetten und lediglich ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, bspw. durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses, durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist nach den in § 1 vorgeschriebenen Formen zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Juni 1999 außer Kraft.

Vörstetten, den 25.05.2020

Lars Brügger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vörstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.